



Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig schied.
Bestellgeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 305

Langenschwalbach, Sonntag, 31. Dezember 1916.

56. Jahrg.

Die besten Wünsche zum neuen Jahr
für Stadt und Land.

Landrat von Trotha

Kreishauptmann in Wilkomierz-Titauen
Stappe Njemen.

Ämtlicher Teil.

305

Bekanntmachung.

Betrifft: Anmeldung zur Militär-Stamm-
rolle für das Jahr 1917.

Gemäß § 25 Ziffer 1 und 7 der Wehrrordnung müssen die
1897, sowie die früher geborenen Militärpflichtigen,
über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig
entschieden ist, sich in der Zeit vom 2. Januar
bis 15. Januar bei der Ortsbehörde ihres Wohnsitzes zur
Militärstammrolle anmelden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister durch ortsübliche
Bekanntmachung hierzu aufzufordern.

Auch die Militärpflichtigen des Jahrg. 1897, die bei einer
Landsturm musterung bereits ausgehoben sind, müssen sich
melden.

Die Herren Bürgermeister haben auf Grund der Anmel-
dungen, die Stammrollen des Jahrgangs 1897 neu aufzustellen
und die alten Stammrollen durch Ausfüllung der Spalten 9
und 10 zu vervollständigen.

In die neue Stammrolle sind weiter noch alle Militär-
pflichtigen aufzunehmen, die am Orte geboren sind,
ohne Rücksicht darauf, ob sie meldepflichtig sind oder nicht.

Ein vom zuständigen Standesbeamten aufgestellter Auszug
aus dem Geburtregister des Jahres 1897, muß in Ihren
Händen sein und ist der Stammrolle als Beilage beizufügen.

Die auswärts geborenen Militärpflichtigen des Jahrgangs
1897 müssen bei der Anmeldung Geburtscheine und die äl-
teren Militärpflichtigen ihre Musterungsausweise vorlegen. Diese
müssen den Stammrollen als Beilage beigelegt werden.

Die Namen der Militärpflichtigen müssen in alphabetischer
Reihenfolge in die Stammrollen eingetragen werden. Die Ruf-
namen sind zu unterstreichen.

Die Stammrollen müssen mir bis zum 20. Januar
1917 vorgelegt werden. Die Stammrollen der Jahrgänge
1896, 1895 und 1894 müssen mitgesandt werden.

Die Formulare für die Stammrollen können in der Buch-
handlung Wagner hier und Grandpierre in Idstein be-
zogen werden.

Langenschwalbach, den 19. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Weihnachtspende für das 18. Armee-korps.

Von Herrn Landrat von Trotha, Kreishauptmann in
Wilkomierz 100 Mk.

Besten Dank!

Langenschwalbach, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

1. Der Landesausschuß hat auf Grund des § 8 der Vieh-
seuchen-Entschädigungssatzung für den Bezirksverband des Re-
gierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr
1915/16 von den beitragspflichtigen Viehbesitzern an Beiträgen
zu erheben:

1. zum Pferdeentschädigungsfonds = 30 Pf.
für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel,
2. zum Rindviehentschädigungsfonds = 40 Pf.
für jedes Stück Rindvieh.

2. Als Termin für die Beitragserhebung ist der 16. Fe-
bruar 1917 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der obener-
wähnten Satzung vorgeschriebenen Offenlegung der Viehbestands-
verzeichnisse die Zeit vom 1. — 14. Januar 1917 bestimmt.

3. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Fortführung
bezw. Aufstellung der Viehbestands-Verzeichnisse sofort vorzuneh-
men und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung der Verzeichnisse
durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur
Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Etwa eingehende Anträge
auf Berichtigung haben sie entgegenzunehmen und über diesel-
ben zu entscheiden. Beschwerden gegen diese Entscheidungen
können nur während der für die Offenlage der Verzeichnisse
bestimmten 14tägigen Frist vom 1. bis 14. Januar 1917 bei
mir angebracht werden.

Den Viehbestands-Verzeichnissen sind die Ergebnisse der Vieh-
zählung vom 1. Dezember 1916 zu Grunde zu legen.

4. Nach erfolgter Auslegung sind die vorschriftsmäßig ausge-
füllten und summierten Verzeichnisse mit der Bescheinigung
über die erfolgte Offenlegung und Richtigkeit versehen, mir be-
stimmt bis spätestens 20. Januar 1917 einzureichen.

5. Die Erhebung der Abgabe selbst wollen die Herren
Bürgermeister pünktlich am 16. Januar 1917 durch den Ge-
meinderechner vornehmen lassen und ist zu diesem Behufe eine
Hebeliste sofort nach Rückempfang der festgestellten Verzeichnisse
von Ihnen aufzustellen. Die Hebeliste hat die Namen der Ab-
gabepflichtigen, die Zahl der demselben gehörenden abgabepflich-
tigen Tiere und den Betrag des zu zahlenden Beitrags zu ent-
halten.

6. Die eingegangenen Abgaben sind nach Abzug von 10
v. H. längstens 14 Tage nach dem bestimmten Erhebungs-
termine portofrei an die Landesbank-Stellen hier bezw. Idstein
zu übersenden. Die 10 v. H. Abzug verbleiben den Gemeinden
zur Entschädigung der mit der Aufstellung und Fortführung der
Verzeichnisse und der Erhebung der Abgaben betrauten Ge-
meindebeamten.

7. Die Beitreibung etwaiger Rückstände erfolgt auf dem für
die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen
Wege. Hiernach sind die Gemeinderechner zu unterrichten.

Langenschwalbach, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Brotstreckungsmittel.

Von Januar 1917 an dürfen keine Kartoffeln mehr in das Brot verbacken werden. Als Streckungsmittel muß Gerstenmehl verwendet werden, das den Gemeinden demnächst zugeht. 10% des für einen Brot zu verwendenden Roggenmehles muß Gerstenmehl sein. Das Gerstenmehl wird verschickt von der landw. Zentral-Darlehnskasse.

Bangenschwalbach, den 29. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Holzabfuhrpferde.

Ich ersuche, mir die Zahl der zur Holzabfuhr benutzten Pferde sofort anzugeben; es handelt sich um eine Erhöhung der täglichen Haferration.

Bangenschwalbach, den 26. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Magistrate hier und Idstein
und die Gemeindevorstände.

Getreidekeime.

Der Kriegsausschuß für Oese gewährt für reine Keime einen Preis von 30 Mk. die 100 kg.

Die zum Kommissiönär bestellte Zentral-Darlehnskasse gibt nähere Auskunft.

Ich ersuche das Unternehmen zu fördern.

Bangenschwalbach, den 26. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A.)

betreffend Bestandserhebung von Nähfaden. Vom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 543 und 684) bestraft wird*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Nähzwirne, Nähgarne, Festschärpe, Reihgarne, Buchbindefäden, Konfektionsgarne, Trikotagen Nähzwirne und sonstige Industriezwirne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.

2. Sämtliche Flach-, Hanf-, und Ramie-Nähfäden (wie zum Beispiel H-fz-wirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnäthgarne, Nachahfäden, Pantoffelgarne, Sohlengarne, Nähzwirne, Sacknäthzwirne, Sackstopfzwirne, Buchbindefäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Flechtgarne, Strähnchenzwirne Kurzhaspelzwirne, Langhaspelzwirne, Pfandzwirne, Knäuelgarne, Rärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne, Klosterräden, Duzendzwirne, Waschmaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf, die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Mindestmengen.

Nicht meldepflichtig sind:

1. Bei baumwollenen Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikett Nummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen.

Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen Kolonnen des Melde Scheines zu meldenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

In zweifach Untergarn 1000 Yards Etikett Nummer 20—100. Weiß 25 Duzend

In dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß, Etikett Nummer 10—50	75	"
200 " weiß, Etikett Nummer 60—100	51	"
200 " schwarz, Etikett Nummer 10—50	25	"
200 " schwarz, Etikett Nummer 60—100	10	"
500 " schwarz, Etikett Nummer 24—50	15	"
500 m, weiß, Etikett Nummer 10—20	280	Stück
500 " schwarz, Etikett Nummer 10—20	110	"

Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards, weiß 2 Gros
Dreifach Glanzgarn:

200 Yards, weiß bis Etikett Nummer 50	6	"
200 " weiß über Etikett Nummer 50	4	"
200 " schwarz	nichts	"
500 " schwarz bis Etikett Nummer 50	1	Gros
500 m weiß	200	Stück
500 " schwarz	nichts	"

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikett Nummer weniger als 10 Kg. betragen.

Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trikotagen-Nähzwirne
roh und gebleicht je 100 kg auf Kreuzspulen zu 50 g

roh und gebleicht je 50 kg auf Kreuzspulen zu 100 g an dreifach Mattgarn

gebleicht: bis Etikett Nummer 50: 200 Holzrollen zu 50 g über Etikett Nummer 50: 300 Holzrollen zu 50 g

schwarz: bis Etikett Nummer 50: 10 Holzrollen zu 50 g

Sie meldet: Zweifach: 150 kg roh

150 kg gebleicht

Dreifach: gebleicht bis Etikett Nummer 50 10 kg

über Etikett Nummer 50 15 kg

schwarz nichts.

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie Nähfäden,

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 m betragen;

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 kg betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaspelzwirn 125 Stück der Weise 80 cm 20/4 f 12 z (868 m Inhalt) weiß 2 fach,

2. Anduelzwirn 20 Schachteln zu 20 Andueln zu 100 m schwarz 2 fach,

3. Langhaspelzwirn 5 Stück 210 cm 60/2 f 12 z 10080 m Inhalt rohgrau 3 fach,

4. Rätchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Rätchen zu 40 m gelb 2 fach,

5. Sacknähtzwirn 325 kg a Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,

6. Röllerszwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 g Nr. 25 gelb,

7. Hanfsattlergarn 10 kg roh,

8. Schußgarn 3 m 15 kg.

Sie meldet: unter A die Menge 1: mit 108 000 m (statt 108500)

weiß 2 fach Nähfaden,

2: nicht, da unter 50 000 m,

3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau 3 fach,

4: 60 000 m farbig u. rohgrau 2 fach,

unter B " 5: 325 kg rohgrau Nr. 7/16,

" 6: nicht, da unter 10 kg,

" 7: 10 kg rohgrau Nr. 7/16,

" 8: 15 kg rohgrau Nr. 1/6.

§ 5.

Stichtag und Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmalig ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Januar 1917 zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebefehlen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldebefehle soll unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldebefehle, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldebefehlen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldebefehle nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung der Meldebefehle andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebefehl dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldebefehle sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueber- sendung von Meldebefehlen benutzten Briefumschläge ist der Ver-

merk zu setzen: „Enthält Meldebefehl für Nähfäden“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfäden, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereit- liegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfäden betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfäden betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flach-, Hanf- oder Ramie Nähfäden betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1916.

Stellvertretendes Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Der Weltkrieg

WED. Großes Hauptquartier, 30. Dezbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Nordwestlich von Lille, an der Somme — vornehmlich auf dem Nordufer — und in einzelnen Abschnitten der Aisne- front nahm zeitweilig das Feuer zu. Mehrfach wurden Vor- stöße englischer und französischer Patrouillen abgewiesen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf dem linken Maasufer führten die Franzosen gegen die von uns gewonnenen neuen Linien am Toten Mann im Laufe des Tages mehrere durch starke Feuerwellen eingeleitete Angriffe, die sämtlich abgewiesen wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei ungünstiger Witterung die gewöhnliche Grabenkampf- tätigkeit.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den verschneiten Waldkarpaten erfolgreiche Patrouil- lengänge deutscher Jäger.

Im siebenbürgischen Grenzgebirge drangen die deutschen und österr.-ung. Angriffstruppen trotz hartnäckigem Widerstand in verschanzten Stellungen und trotz starker Gegenstöße, bei denen der Russe 10 Offiziere, 650 Mann und 7 Maschi- nengewehre in unserer Hand ließ, weiter vorwärts.

Front des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Unsere unermüdblichen Truppen folgen dem auf der ganzen Front zwischen Gebirge und Donau weichenden Feind. Sie stehen in fortschreitendem Kampf in der Linie nordöstlich Vizirul—Sutesti (am Buzaul)—Slobozia (halbwegs Rimnicul-Sarat—Plaginessti).

Mazedonische Front.

Nur kleine Gefechte von Streifabteil. in der Strumacene. Der erste Generalquartiermeister Lubendorff.

* Kopenhagen, 28. Dez. (Ab.) Großfürst Nikolajewitsch ist, wie der „Rijdsch“ erzählt, schwer erkrankt. Der Großfürst Iana infolgedessen den ihm übertragenen Oberbefehl über die in der Moldau stehenden russisch-rumänischen Truppen in absehbarer Zeit nicht übernehmen.

* Genf, 28. Dez. Der französische Lebensmittelminister Perriot beabsichtigt, infolge der Knappheit aller Lebensmittel das Rationensystem nach deutschem Muster auf ganz Frankreich auszudehnen. Paris und andere große Städte haben bereits Hungerkorten. Rationen für den Bezug von Fleisch, Brot und Fett werden demnächst folgen.

Vermischtes

— Herrn Rittmeister v. Bardeleben, Forstmeister aus der Oberförsterei Erlenhof, wurde das Eisene Kreuz 1. Kl. verliehen.

— Dem Musketier Schiebel von Hettenhain wurde an der Somme das Eisene Kreuz 2. Kl. verliehen.

Totales

* Langenichwalbach, 30. Dez. Dem Vorstand des Rgl. Hochbauamts, Rgl. Baurat Kruse hier, ist aus Anlaß der Verabschiedung aus dem preuß. Staatsdienst der Charakter als Geheimer Baurat Allerhöchst verliehen worden.

— Dem Leutnant der Reserve Karl Lange von hier wurde in den Kämpfen an der Somme das Eisene Kreuz verliehen.

Zum Jahresanfang.

ep. Es grüßt mein deutsches Herz das neue Jahr,
still betend an des Vaterlands Altar:
Sei, Herr und Gott, mit uns im schweren Krieg!
Hilf uns zum Sieg, zum letzten, großen Sieg!
Darnach werd' uns durch deine Hand beschieden
in Ruhm und Ehr' ein sonnenvoller Frieden!
Die dann noch leiden in dem tiefsten Schmerz,
gib ihnen, Gott, ein starkes, tapfres Herz!
Das fleh' ich an des Vaterlands Altar!
So betend grüß' ich dich, du neues Jahr!

Reinhold Braun.

Prosit Neujahr

wünscht allen seinen werten Gästen, Freunden und Bekannten

Carl Sottocasa II.,

„Schwalbacher Hof.“

1872

Zu Hausen v. d. Höhe

werden Mittwoch, den 3. Januar 1917, Vorm. 12 Uhr,
im Auftrage des Herrn Zwangsverwalters

ca. 60 Bentner Haferstroh,

80—90 Btn. Kornstroh (Hegele-
druck)

sowie

eine Partie Gesütt

öffentlich versteigert.

1873

Der Bürgermeister.

Für dringende Munitionsanfertigung
sodort

10 tücht. militärfreie Arbeiter

zu Tag- und Nachtschicht,

ferner zum Eintritt in ca. 14 Tagen

8 bis 10 Frauen u. Mädchen

über 16 Jahren für leichte Arbeiten bei Tagsschicht
gesucht.

Carl Grözingen,

1860

Metallwarenfabrik, Adolfsack.

Bekanntmachung.

Alle hiesigen Haushaltungsvorstände, welche in diesem Jahre Kartoffeln gekauft haben oder noch kaufen müssen, werden hiermit aufgefordert, bis zum 2. Januar 1917 ihre Kartoffelvorräte nach dem Stand vom 1. Januar 1917 im Büro der Bürgermeisterei hier anzumelden und zugleich anzugeben aus wieviel Personen ihr Haushalt besteht.

Nicht rechtzeitige oder falsche Angaben werden mit Entziehung der Vorräte, mit Geldstrafen und Gefängnis bestraft.

Langenichwalbach, den 28. Dezember 1916.

1856

Die Polizeiverwaltung.

Mittagessen.

Tagelöhner, die Mittagessen haben wollen (Preis etwa 40 Pfg. den Tag) können sich bei Herrn Stadtschreiber Müller einschreiben und erhalten später Mitteilung, ob ihrem Antrag entsprochen wird.

Die Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins:
Frau Dr. Ingenohl.

Kleinkinderschule.

Zur Weihnachtsbescherung wurden ferner noch gespendet:
von Frau Weismar: 2 Bilderbücher, 1 G. wehr, 1 Fräulein-
büchlein.

„ „ „ Reiz: 1,25 Mark.

„ „ „ Reiz: 4 Schürzen und 2 Reste Vorte.

„ „ „ Reizler: 1 Hose, 1 Bluse, 1 Mähe, verschiedene
Spielsachen.

„ „ „ Eberling: 50 Pfg.

„ „ „ Scheuermann: 50 Pfg.

„ „ „ Fuhr: 1 Mark.

„ „ „ Eschenauer: 50 Pfg.

„ „ „ Fr. Kling: 9 P. Handschuhe, 4 P. Stauden.

„ „ „ Frau Herbel: 5 Mark.

Allen freundlichen Gebern besten Dank. Besonders danke ich den Damen, die sich so fleißig an den Näh- und Strickarbeiten beteiligten und dadurch beigetragen haben, daß den Kindern auch in diesem Jahr eine Menge nützlicher Sachen geschenkt werden könnte.

Die Vorsitzende: Frau Ingenohl.

 Zahle für Lumpen per Kilo 10—15 Pfg.
Eisen, Blei und sonstige Metalle Höchstpreise.
Für Wollgestricktes per Kilo 1.40 Mk.
Festkorken, pr. Stück 15 Pfg., Weinkorken per Kilo
bis Mk. 3.—. Die Ware wird mit Fuhrwerk persönlich ab-
geholt.
1827

Wilhelm Rau, Wiesbaden, Wellrichstr. 16.

Eine kleine

Dachwohnung

im Hause Bohnhofstr. 6 auf
1. April zu vermieten.

Näheres bei

Frau Balzer,

1874 Brunnenstraße 19.

Der 1. Stock

in meinem Hause sofort oder
später zu vermieten.

1875 G. Breiter.

Eine 4—6

Zimmerwohnung

mit Küche und Zubehör zu
vermieten.

Villa Grika

1816 Gartenfeldstr. 10.

Zu h e

verkauft Haus auch mit Ge-
schäft, Bäckerei, Konditorei,
Wirtschaft, Warenhandlung od.
dazu geeignetes Objekt hier
od. Umgegend. Off. v. Eigen-
tümer an Georg Geisenhof,
postlagernd, Darmstadt. 1876

Schöne Frontspitzwohnung
3 Zimmer mit Veranda und
Abschluß zu vermieten für 100
Mark in Villa Sanssouci.

Näheres Wiß Wöllner,
1811 Coblenzerstr. 14.

2 Wohnungen

zu vermieten.

1817 Karl Wagner.
Adolfstr. 80.

1200 Pfund Strickgarn

pr. Pfd.

M. 8.50, 10.50 u. 12.00.

Ein Posten reine Wolle,
pr. Pfd. M. 18.00.

J. Stern,

1822 Inh. Herm. Kap.

Ein gut erh.

Herd

billig abzugeben. Anzusehen
Dienstag, den 2. Januar.
1877 Villa Grika.